

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 19.03.2026

Versionsnummer 20 (ersetzt Version 19)

überarbeitet am: 19.03.2026

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

· **Handelsname:** Werkzeugreiniger

· **Artikelnummer:** VD_5110011-_/20

· **UFI:** G142-D0J9-T00C-H68T

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

· **Verwendungssektor** SU19 Bauwirtschaft

· **Produktkategorie** PC1 Klebstoffe, Dichtstoffe

PC9a Beschichtungen und Farben, Verdünner, Farbentferner

PC9b Füllstoffe, Spachtelmassen, Mörtel, Modellierton

· **Verfahrenskategorie** PROC10 Auftragen durch Rollen oder Streichen

PROC19 Manuelle Tätigkeiten mit Handkontakt

· **Umweltfreisetzungskategorie** ERC5 Verwendung an einem Industriestandort, die zum Einschluss in oder auf einem Artikel führt

ERC8c Breite Verwendung, die zum Einschluss in oder auf einem Artikel führt (Innenverwendung)

ERC8f Breite Verwendung, die zum Einschluss in oder auf einem Artikel führt (Außenverwendung)

· **Erzeugniskategorie** AC13 Kunststoffserzeugnisse

· **Verwendung des Stoffes / des Gemisches** Komponente oder Fertigmischung für die In-situ-Erstellung von Bodenbelägen / Bedachungen / Klebstoffen / Harzen - Materialien.

Das Endprodukt entsteht erst beim Aushärten - Chemische Eigenschaften der Ausgangsstoffe in Abschnitt 3.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

VIA-DACHTEILE GmbH & Co. KG

Bramfelder Chaussee 100

22177 Hamburg

Tel.: +49 (0) 40 / 611 711-0

Fax: +49 (0) 40 / 611 711-17

Mail: info@via-dachteile.de

Internet: www.via-dachteile.de

Auskunftgebender Bereich:

Abteilung Umweltschutz

1.4 Notrufnummer:

Giftinformationszentrum-Nord Göttingen Tel: +49 (0) 551/19240

info@via-dachteile.de

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Flam. Liq. 2 H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Eye Irrit. 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.

STOT SE 3 H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr.

1272/2008

Gefahrenpiktogramme

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.



GHS02 GHS07

Signalwort

Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Gefahrenhinweise

Aceton

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise

P210

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 19.03.2026

Versionsnummer 20 (ersetzt Version 19)

überarbeitet am: 19.03.2026

Handelsname: Werkzeugreiniger

(Fortsetzung von Seite 1)

P241 Explosionsgeschützte [elektrische/Lüftungs-/Beleuchtungs-] Geräte verwenden.
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
P405 Unter Verschluss aufbewahren.
P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.

· Zusätzliche Angaben:

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
Das Produkt enthält: Meldepflichtige Ausgangsstoffe für Explosivstoffe. Bereitstellung, Verbringung, Besitz und Verwendung gemäß Verordnung (EU) 2019/1148, Artikel 9.

· 2.3 Sonstige Gefahren**· Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

· PBT: Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die als PBT in Konzentrationen von 0,1 % oder höher bewertet wurden.

· vPvB: Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die als vPvB in Konzentrationen von 0,1 % oder höher bewertet wurden.

· Feststellung endokrinschädlicher Eigenschaften

Toxikologische Informationen: Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie endokrine Eigenschaften gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr haben.
Ökologische Informationen: Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie endokrine Eigenschaften gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr haben.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

· 3.2 Gemische

· Beschreibung: Es werden keine zusätzlichen gefährlichen Bestandteile, die kennzeichnungspflichtig bezüglich Gesundheit und Umwelt sind und deshalb in diesem Abschnitt wiedergegeben werden müssten, verwendet.

· Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 67-64-1 EINECS: 200-662-2 Reg.nr.: 01-2119471330-49-XXXX	Aceton	⚠ Flam. Liq. 2, H225; ⚠ Eye Irrit. 2, H319; STOT SE 3, H336, EUH066	25-100%
---	--------	---	---------

· SVHC

-

· SVHC

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Zusätzliche Hinweise:

Schätzungen der akuten Toxizität

	Oral	Inhalativ	Dermal
CAS 67-64-1	5800 mg/kg	76 mg/l	>15800 mg/kg

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

· 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**· Allgemeine Hinweise:**

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.
Betroffene an die frische Luft bringen.
Betroffene nicht unbeaufsichtigt lassen.
Ärztlicher Behandlung zuführen.
Ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden.

(Fortsetzung auf Seite 3)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 19.03.2026

Versionsnummer 20 (ersetzt Version 19)

überarbeitet am: 19.03.2026

Handelsname: Werkzeugreiniger

(Fortsetzung von Seite 2)

Zeigen Sie dieses Sicherheitsdatenblatt dem diensthabenden Arzt.

Schutz von Ersthelfern: Bei Unfallgefahr oder unzureichender Ausbildung sollten keine Maßnahmen ergriffen werden. Dies kann für die Person, die die Mund-zu-Mund-Beatmung durchführt, gefährlich sein.

Besteht die Möglichkeit einer Exposition, ist in Abschnitt 8 eine spezielle persönliche Schutzausrüstung zu finden.

Ersthelfer sollten daran denken, sich zu schützen und die empfohlene Schutzkleidung zu tragen.

Bei Unfallgefahr oder unzureichender Ausbildung sollten keine Maßnahmen ergriffen werden.

Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Ärztlicher Behandlung zuführen.

Beatmung mit Beatmungsbeutel oder Beatmungsgerät.

Sofort mit Wasser abwaschen.

Ärztlicher Behandlung zuführen.

Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Unverletztes Auge schützen.

Soweit einfach zu tun, entfernen Sie alle Kontaktlinsen.

Kein Erbrechen herbeiführen, sofort ärztliche Hilfe zuziehen.

Eine erbrechende, auf dem Rücken liegende Person auf die Seite wenden.

Den Mund sorgfältig reinigen oder mit Wasser ausspülen.

Atemwege freihalten.

Erlauben Sie einer bewusstlosen Person niemals zu trinken (oder zu essen).

Den Patienten sofort in ein Krankenhaus bringen.

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· **Nach Einatmen:**

· **Nach Hautkontakt:**

· **Nach Augenkontakt:**

· **Nach Verschlucken:**

· **4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

· **4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

· **5.1 Löschmittel**

· **Geeignete Löschmittel:**



CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

· **Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:**

· **5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Wasser im Vollstrahl

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.
Kohlenmonoxid (CO)

· **5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**

· **Besondere Schutzausrüstung:**

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Vollschutzanzug tragen.

PSA 52 / PSA 55 / PSA 56 / PSA 57

· **Weitere Angaben**

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

· **6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Personen in Sicherheit bringen.

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

Personen fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben.

Persönliche Schutzkleidung tragen.

(Fortsetzung auf Seite 4)

VDDE

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 19.03.2026

Versionsnummer 20 (ersetzt Version 19)

überarbeitet am: 19.03.2026

Handelsname: Werkzeugreiniger

(Fortsetzung von Seite 3)

· Einsatzkräfte

Stellen Sie sicher, dass in der Nähe des Lagerbereichs geeignete Neutralisierungs-/Absorptionsmittel vorhanden sind.

Verschüttetes Material niemals zur Wiederverwendung in die Originalbehälter zurückgeben.

Behandeln Sie absorbiertes Material wie im Abschnitt "Entsorgung" (Abschnitt 13) beschrieben.

Gefahrenzonen sollten klar abgegrenzt und durch entsprechende Warn- und Gefahrenzeichen gekennzeichnet sein.

· 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Eindringen in Kanalisation, Gruben und Keller verhindern.

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Bei Eindringen in den Boden zuständige Behörden benachrichtigen.

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Weitere Leckagen und Verschüttungen verhindern, wenn dies gefahrlos möglich ist. Bei größeren Leckagen, die nicht eingedämmt werden können, sind die örtlichen Behörden zu informieren.

Wenn das Produkt Flüsse, Seen oder Abwasserkanäle verunreinigt, sind die zuständigen Behörden zu benachrichtigen.

· 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mindestens 30 Minuten einwirken lassen.

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

In Fässer mit Deckel schaufeln und unschädlich machen.

In geeigneten und geschlossenen Behältern zur Entsorgung aufbewahren.

· 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

· 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Stellen Sie in der Nähe des Arbeitsplatzes Augenwaschanlagen und Sicherheitsduschen zur Verfügung.

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Aerosolbildung vermeiden.

· Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

· Handhabung:

Bei der Verwendung sind die üblichen Regeln und Praktiken der Arbeitshygiene und Sicherheit zu beachten. Nach der Arbeit mit diesem Produkt Gesicht, Hände und unbedeckte Haut gründlich waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Gang in die Kantine ausziehen. Während der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Arbeitskleidung darf den Arbeitsplatz nicht verlassen. Vor jeder Arbeitspause und unmittelbar nach Gebrauch des Produkts die Hände waschen. Vor jeder Arbeitspause und am Ende des Arbeitstages die Hände waschen.

· 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**· Lagerung:****· Anforderung an Lagerräume und Behälter:**

An einem kühlen Ort lagern.

· Zusammenlagerungshinweise:

Getrennt von Oxidationsmitteln aufbewahren.

Getrennt von Lebensmitteln lagern.

· Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Vor Frost schützen.

Behälter dicht geschlossen halten.

In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.

Trocken lagern.

Kühl lagern.

· Lagerklasse:

3

· 7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

VDDE

(Fortsetzung auf Seite 5)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 19.03.2026

Versionsnummer 20 (ersetzt Version 19)

überarbeitet am: 19.03.2026

Handelsname: Werkzeugreiniger

(Fortsetzung von Seite 4)

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

· 8.1 Zu überwachende Parameter

· Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

67-64-1 Aceton

IOELV (Europäische Union)	Langzeitwert: 1210 mg/m ³ , 500 ml/m ³
MAK (Österreich)	Kurzzeitwert: 4800 mg/m ³ , 2000 ml/m ³ Langzeitwert: 1200 mg/m ³ , 500 ml/m ³
MAK (Schweiz)	Kurzzeitwert: 2400 mg/m ³ , 1000 ml/m ³ Langzeitwert: 1200 mg/m ³ , 500 ml/m ³ B;
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 1200 mg/m ³ , 500 ml/m ³ 2(l);AGS, DFG, EU, Y

· DNEL-Werte

67-64-1 Aceton

Oral	Langzeitwert	62 mg/kg (Verbraucher systemisch)
Dermal	Langzeitwert	62 mg/cm ² (Verbraucher systemisch)
		186 mg/cm ² (Arbeiter systemisch)
Inhalativ	Kurzzeitwert	2.420 mg/m ³ (Arbeiter systemisch)
	Langzeitwert	200 mg/m ³ (Verbraucher systemisch)
		1.210 mg/m ³ (Arbeiter systemisch)

· PNEC-Werte

67-64-1 Aceton

Boden	30,4 mg/kg (PNEC Süßwasser Sediment)
	29,5 mg/kg (PNEC-Boden)
	3,04 mg/kg (PNEC Meerwasser-Sediment)
Wasser	29,6 mg/l (RZl)
	33,3 mg/l (PNEC-Boden)
	21 mg/l (PNEC Intermittierende Süßwasserfreisetzung)
	1,06 mg/l (PNEC Meerwasser)
	10,6 mg/l (PNEC Süßwasser)

· Bestandteile mit biologischen Grenzwerten:

67-64-1 Aceton

BAT (Schweiz)	50 mg/l Untersuchungsmaterial: Urin Probennahmezeitpunkt: Expositionsende bzw. Schichtende Biol. Parameter: Aceton
BGW (Deutschland)	50 mg/l Untersuchungsmaterial: Urin Probennahmezeitpunkt: Expositionsende bzw. Schichtende Parameter: Aceton

· Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

· 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

· Geeignete technische

Steuerungseinrichtungen

Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

· Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

- **Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:** Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Besmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Getrennte Aufbewahrung der Schutzkleidung.
Berührung mit den Augen vermeiden.

(Fortsetzung auf Seite 6)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 19.03.2026

Versionsnummer 20 (ersetzt Version 19)

überarbeitet am: 19.03.2026

Handelsname: Werkzeugreiniger

(Fortsetzung von Seite 5)

· Atemschutz

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.
Filter AX



Nur beim Spritzen ohne ausreichende Absaugung.

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz.
Atemschutz bei hohen Konzentrationen.

· Empfohlenes Filtergerät für kurzzeitigen Einsatz:
· Handschutz

Kombinationsfilter AX-P2



Schutzhandschuhe

Bei Vollkontakt sollten Sie Handschuhe aus VITON mit einer Schichtdicke von ca. 0,7 mm verwenden. Die Durchbruchzeit liegt bei diesen Handschuhen bei bis zu 480 min. Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EU-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen - beispielsweise

KCL VITOJECT - 0,7 mm
(Kächele-Cama-Latex GmbH - Art.-Nr. 890 - <http://www.kcl.de/kcl/katalog/index.html>).

Die oben genannten Durchbruchzeiten beruhen auf Labormessungen von KCL nach EN 374 und sind nur für diesen KCL-Artikel maßgebend.

Diese Empfehlung gilt nur für das Produkt, das von uns geliefert wird und den von uns angegebenen Verwendungszweck. Bei der Vermischung mit anderen Substanzen müssen Sie sich an den Lieferanten von CE-genehmigten Handschuhen wenden (beispielsweise KCL GmbH, 36124 Eichenzell / Tel. +49 6659-87300 / Fax: +49 6659-87155 / vertrieb@KCL.de)

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

· Handschuhmaterial

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

· Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Die ermittelten Durchbruchzeiten gemäß EN 16523-1:2015 werden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt. Es wird daher eine maximale Tragezeit die 50 % der Durchbruchzeit entspricht empfohlen.

· Als Spritzschutz sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet:

Nitrilkautschuk
Naturkautschuk (Latex)

· Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien:

Handschuhe aus Leder
Handschuhe aus dickem Stoff

· Augen-/Gesichtsschutz

Dichtschließende Schutzbrille

· Körperschutz:

Arbeitskleidung (Arbeitsschutzkleidung)

- Arbeitsschutzkleidung (lange Hose, Langarmhemd). Unbedeckte Hautstellen, auch bei heißem Wetter, vermeiden.

- Abhängig von der Verarbeitung: Sprühdichte Hosen oder sprühdichte Arbeitsanzüge verwenden

Overall (vorzugsweise aus dicker Baumwolle) oder Tyvek-Pro Tech 'C', TyvekPro Tech 'F' Vollschutzkleidung zum einmaligen Gebrauch.

(Fortsetzung auf Seite 7)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 19.03.2026

Versionsnummer 20 (ersetzt Version 19)

überarbeitet am: 19.03.2026

Handelsname: Werkzeugreiniger

(Fortsetzung von Seite 6)

· Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Lagerung von Stoffen in dicht verschlossenen Verpackungen

Die Emissionen aus Belüftungs- oder Verarbeitungsanlagen sollten überwacht werden, um sicherzustellen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzvorschriften entsprechen. In einigen Fällen sind Gaswäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich, um die Emissionen auf ein akzeptables Niveau zu senken.

Vermeiden Sie die Ausbreitung von verschüttetem Material und Abfällen und verhindern Sie, dass diese mit dem Boden, den Gewässern, der Kanalisation und den Abflussrohren in Kontakt kommen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

· 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

· Allgemeine Angaben

· Aggregatzustand

Flüssig

· Farbe

Farblos

· Geruch:

Charakteristisch

· Geruchsschwelle:

Nicht bestimmt

· Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

-94,7 °C

Keine Testdaten verfügbar

· Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich

55,8-56,6 °C (67-64-1 Aceton)

· Entzündbarkeit

Leichtentzündlich.

· Untere und obere Explosionsgrenze

· Untere:

2,6 Vol %

· Obere:

13 Vol %

· Flammpunkt:

-18 °C

· Zündtemperatur

465 °C (67-64-1 Aceton)

· Zersetzungstemperatur:

Keine Testdaten verfügbar

· pH-Wert bei 20 °C:

7

· Viskosität:

· Kinematische Viskosität

Keine Testdaten verfügbar

· Dynamisch bei 20 °C:

32 mPas

· Löslichkeit

· Wasser:

Nicht bzw. wenig mischbar.

· Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)

Keine Testdaten verfügbar

· Dampfdruck bei 20 °C:

233 hPa

· Dampfdruck bei 50 °C:

800 hPa

· Dichte und/oder relative Dichte

· Dichte bei 20 °C:

0,79 g/cm³

· Relative Dichte

>> Dichte

· Dampfdichte

Keine Testdaten verfügbar

· 9.2 Sonstige Angaben

· Aussehen:

· Form:

Flüssig

· Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

· Zündtemperatur:

Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

· Explosive Eigenschaften:

Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich.

· Lösemittelgehalt:

· Organische Lösemittel:

97,5 %

· Festkörpergehalt:

0,0 %

· Molekulargewicht

58,08 g/mol

(Fortsetzung auf Seite 8)

VDDE

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 19.03.2026

Versionsnummer 20 (ersetzt Version 19)

überarbeitet am: 19.03.2026

Handelsname: Werkzeugreiniger

(Fortsetzung von Seite 7)

· Zustandsänderung	
· Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Testdaten verfügbar
· Angaben über physikalische Gefahrenklassen	
· Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt
· Entzündbare Gase	entfällt
· Aerosole	entfällt
· Oxidierende Gase	entfällt
· Gase unter Druck	entfällt
· Entzündbare Flüssigkeiten	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
· Entzündbare Feststoffe	entfällt
· Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische	entfällt
· Pyrophore Flüssigkeiten	entfällt
· Pyrophore Feststoffe	entfällt
· Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische	entfällt
· Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	entfällt
· Oxidierende Flüssigkeiten	entfällt
· Oxidierende Feststoffe	entfällt
· Organische Peroxide	entfällt
· Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische	entfällt
· Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

· 10.1 Reaktivität	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
· 10.2 Chemische Stabilität	Stabil unter den empfohlenen Lagerungsbedingungen. Siehe Abschnitt 7, Lagerung.
· Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:	Extreme Temperaturen und direkte Sonneneinstrahlung. Längerer Kontakt mit Luft oder Feuchtigkeit.
· 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
· 10.4 Zu vermeidende Bedingungen	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
· 10.5 Unverträgliche Materialien:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
· 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

· 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
· Akute Toxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. ATE-Werte > 2000 mg/kg haben keinen Einfluss auf die Einstufung.
· Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:	

67-64-1 Aceton

Dermal | LD50 | >15.800 mg/kg (Kaninchen)

· Primäre Reizwirkung:	
· Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenreizung.
· Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Keimzellmutagenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Karzinogenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Reproduktionstoxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

(Fortsetzung auf Seite 9)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 19.03.2026

Versionsnummer 20 (ersetzt Version 19)

überarbeitet am: 19.03.2026

Handelsname: Werkzeugreiniger

(Fortsetzung von Seite 8)

- **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**
- **Aspirationsgefahr**
- **11.2 Angaben über sonstige Gefahren**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- **Endokrinschädliche Eigenschaften**

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- **12.1 Toxizität**

- **Aquatische Toxizität:**

67-64-1 Aceton

Accute LC50	11.000 mg/L (Alburnus alburnus) (96 h)
	8.800 mg/L (Daphnia pulex) (48 h)
	5.540 mg/L (Onchorynchus mykiss) (96 h)
	>100 mg/L (Pimephales promelas) (96 h)
Acute EC50	8.800 mg/L (Daphnia Magna) (48 h)
NOEC	530 mg/l (Algen) (08 d)

- **12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**
- **12.3 Bioakkumulationspotenzial**
- **12.4 Mobilität im Boden**
- **12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält keine Komponenten, die als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) in Konzentrationen von 0,1 % oder höher gelten können.

- **PBT:**

-

- **vPvB:**

-

- **12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften**
- **12.7 Andere schädliche Wirkungen**
- **Weitere ökologische Hinweise:**
- **Allgemeine Hinweise:**

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- **13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**
- **Empfehlung:**

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Dieses Produkt muss, wenn es in seinem ungebrauchten und nicht kontaminierten Zustand entsorgt wird, als gefährlicher Abfall gemäß der EG-Richtlinie 2008/98/EG behandelt werden. Die Entsorgungspraktiken müssen allen nationalen und provinziellen Gesetzen und allen kommunalen oder lokalen Verordnungen über gefährliche Abfälle entsprechen. Für verbrauchtes, kontaminiertes und restliches Material können zusätzliche Bewertungen erforderlich sein. Nicht in die Kanalisation, den Boden oder in Oberflächengewässer einleiten. Für dieses Material wird die Verbrennung in einer zugelassenen Verbrennungsanlage empfohlen, die für diesen gefährlichen Abfall geeignet ist. Kleine Abfallmengen können z. B. mit Polyol neutralisiert werden, anstatt sie zu deponieren. Leere Fässer sollten zuerst gereinigt werden (siehe Abschnitt 6) und dann entweder durchstoßen und verschrottet oder einem zugelassenen Wiederaufbereiter übergeben werden.

(Fortsetzung auf Seite 10)

VDDE

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 19.03.2026

Versionsnummer 20 (ersetzt Version 19)

überarbeitet am: 19.03.2026

Handelsname: Werkzeugreiniger

(Fortsetzung von Seite 9)

· **Ungereinigte Verpackungen:**· **Empfehlung:**

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

· **14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer**· **ADR, IMDG, IATA**

UN1090

· **14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**· **ADR**

1090 ACETON, Lösung

· **IMDG, IATA**

ACETONE solution

· **14.3 Transportgefahrenklassen**· **ADR**· **Klasse**

3 (F1) Entzündbare flüssige Stoffe

· **Gefahrzettel**

3

· **IMDG, IATA**· **Class**

3 Entzündbare flüssige Stoffe

· **Label**

3

· **14.4 Verpackungsgruppe**· **ADR, IMDG, IATA**

II

· **14.5 Umweltgefahren:**· **Marine pollutant:**

Nein

· **14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender** Achtung: Entzündbare flüssige Stoffe· **Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl):**

33

· **EMS-Nummer:**

F-E,S-D

· **Stowage Category**

E

· **14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten**

Nicht anwendbar

· **Transport/weitere Angaben:**· **Quantity limitations**

<----- aircraft ----->

On passenger aircraft/rail: 5 L

On cargo aircraft only: 60 L

<----- Flugzeug ----->

· **ADR**· **Freigestellte Mengen (EQ):**

E2

· **Begrenzte Menge (LQ)**

1L

· **Freigestellte Mengen (EQ)**

-

Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml

Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 500 ml

· **Beförderungskategorie**

2

· **Tunnelbeschränkungscode**

D/E

(Fortsetzung auf Seite 11)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 19.03.2026

Versionsnummer 20 (ersetzt Version 19)

überarbeitet am: 19.03.2026

Handelsname: Werkzeugreiniger

(Fortsetzung von Seite 10)

- **IMDG**
- **Limited quantities (LQ)** 1L
- **Excepted quantities (EQ)** -
Maximum net quantity per inner packaging: 30 ml
Maximum net quantity per outer packaging: 500 ml
- **UN "Model Regulation":** UN 1090 ACETON, LÖSUNG, 3, II

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- **15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**
- **PFAS** -
- **Richtlinie 2012/18/EU**
- **Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I** Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- **Seveso-Kategorie** P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN
- **Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren Klasse** 5.000 t
- **Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der oberen Klasse** 50.000 t
- **VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006** Alle in diesem Dokument aufgeführten Inhaltsstoffe (CAS/EC-Nummern/Polymere) sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) registriert oder von der Registrierung ausgenommen (z. B. Polymere). Die vorgenannten Angaben zum REACH-Registrierungsstatus stammen von unseren Rohstofflieferanten und gelten zum oben angegebenen Datum als korrekt. Es wird jedoch keine ausdrückliche oder stillschweigende Garantie gegeben.
Es liegt in der Verantwortung des Käufers/Verwenders, sicherzustellen, dass sein/ihr Verständnis des rechtlichen Status und/oder der relevanten identifizierten Verwendungen dieses Produkts korrekt ist.
REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII)
Beschränkungsbedingungen: 3
- **Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II** Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- **VERORDNUNG (EU) 2019/1148**
- **Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)** Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- **Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE** Alle Inhaltsstoffe sind enthalten.
- **Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe** Alle Inhaltsstoffe haben den Wert 3.
- **Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern** Alle Inhaltsstoffe haben den Wert 3.
- **VERORDNUNG (EU) 2024/590 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen** Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- **Nationale Vorschriften:**
- **Störfallverordnung:**

Klasse	Anteil in %
NA	97,5

(Fortsetzung auf Seite 12)

VDDE

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 19.03.2026

Versionsnummer 20 (ersetzt Version 19)

überarbeitet am: 19.03.2026

Handelsname: Werkzeugreiniger

(Fortsetzung von Seite 11)

- **Wassergefährdungsklasse:** WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.
- **Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen** Allgemeine internationale Information zur Bekämpfung von Schäden durch Brand und Auslaufen.
www.ERICARDS.net
ERIC: 3-09
- **VOC EU [%]** 100,00 %
- **VOC EU [g/l]** 790,0 g/l
- **VOC CH** 100,00 %
- **15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:** Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

- **Relevante Sätze**
 - H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
 - H319 Verursacht schwere Augenreizung.
 - H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
 - EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
- **Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Die Einstufung der Mischung basiert auf der Berechnungsmethode unter Verwendung von Stoffdaten gemäß Verordnung (EC) No 1272/2008.

Das Sicherheitsdatenblatt wird gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) § 31 unter Berücksichtigung des Anhangs II, der durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission geändert wurde, erstellt.
- **Datenblatt ausstellender Bereich:** Abteilung Umweltschutz
- **Ansprechpartner:** Herr Rudolf Wulf
Tel: +49 (0) 551/19240
- **Datum der Vorgängerversion:** 23.10.2024
- **Versionsnummer der Vorgängerversion:** 19
- **Abkürzungen und Akronyme:**

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

SVHC: Substances of Very High Concern

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

TSCA: Gesetz über giftige Stoffe (Toxic Substances Act)

ATE: Acute toxicity estimate values (Schätzwerte Akuter Toxizität)

Flam. Liq. 2: Entzündbare Flüssigkeiten – Kategorie 2

Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2

STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3
- *** Daten gegenüber der Vorversion geändert**

VDDE